

# **B e i t r a g s o r d n u n g**

**des Tourismusverbandes  
Oberlausitz-Niederschlesien e. V.**



## § 1 Beitragshöhe

Es sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

(1) Landkreise je Einwohner 0,025 €

(2) Städte und Gemeinden

Einwohnerzahl	bis	2.000	50,- €
	bis	5.000	150,- €
	bis	10.000	260,- €
	bis	15.000	520,- €
	bis	20.000	1.100,- €
	bis	30.000	2.100,- €
	bis	50.000	4.100,- €
	über	50.000	7.700,- €

Berechnungsgrundlage bildet die jeweilige amtliche statistische Erhebung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum 31. 12. des vorletzten Jahres.

(3) Örtliche Tourismusvereine/Kurvereine der Städte und Gemeinden

- Wenn Stadt/Gemeinde nicht Mitglied des Vereines ist, dann gelten die Beitragssätze wie unter (2) auf der Grundlage der Einwohnerzahl.

- Wenn Stadt/Gemeinde Mitglied des Tourismusverbandes ist

. bis 20 Vereinsmitglieder		30,- €
. über 20 Vereinsmitglieder		60,- €

(4) Überörtliche Vereine, Verbände und Gesellschaften 260,- €

(5) Touristische Gebietsgemeinschaften 260,- €  
(bei bestehender Mitgliedschaft der Einzelgemeinden im Tourismusverband)

## (6) Sonstige

. Kommunale/staatliche Einrichtungen	150,- €
. Institutionen	150,- €
. Unternehmen	
bis 10 Arbeitnehmer	150,- €
bis 20 Arbeitnehmer	250,- €
bis 40 Arbeitnehmer	350,- €
über 40 Arbeitnehmer	510,- €
. Einzelmitglieder	25,- €

(7) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## § 2 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge der Landkreise sind mit folgenden Zahlungsfristen zu entrichten:

50 % des Beitrages bis zum 15. 2. eines jeden Jahres  
 50 % des Beitrages bis zum 30. 6. eines jeden Jahres

(2) Die Beiträge der übrigen Mitglieder sind in einer Summe bis zum 31. 01. eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Mitglieder die nach dem 31. 1. eines Jahres aufgenommen werden, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.

## § 3 Zahlungsarten

Der Beitrag ist auf das Bankkonto des Tourismusverbandes einzuzahlen.

## **§ 4 Sonderregelungen**

Kann ein Mitglied aufgrund einer finanziellen Zwangssituation seinen in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen können, kann auf Antrag von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise abgesehen werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist ermächtigt, mit den betroffenen Mitgliedern Sonderregelungen zu treffen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 27. 11. 2008 in Kraft und ersetzt die vorangegangenen Beitragsordnungen ab diesem Tag.